

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

38 (17.9.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529284](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529284)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1867. Dienstag, 17. September. №. 38.

Bekanntmachungen.

1) Da nach der mit dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militairconvention, bezw. der Verfassung des Norddeutschen Bundes die im Jahre 1847 geborenen Militairpflichtigen noch in diesem Jahre zur Aushebung kommen, so werden in Gemäßheit §. 19 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. d. M., betreffend die Militairersatzaushebung, alle im Jahre 1847 geborenen Wehrpflichtigen, die entweder:

- a. in hiesiger Gemeinde geboren sind, oder
- b. später die Gemeindeangehörigkeit hieselbst erlangt haben, oder
- c. zwar ohne in hiesiger Gemeinde geboren oder gemeindeangehörig zu sein, als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgefelln und Lehrburschen und Fabrikarbeiter, zur Zeit in hiesiger Gemeinde in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen, oder endlich als Gymnasiasten oder Zöglinge anderer Lehranstalten in hiesiger Gemeinde befindliche Unterrichtsanstalten besuchen,

hierdurch zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 gr , event. der in §. 52 der angezogenen Ministerialbekanntmachung angeordneten gesetzlichen Strafen und Nachtheile aufgefordert, sich spätestens bis zum 21. d. Mts., und zwar die in hiesiger Gemeinde nicht Geborenen unter Vorzeigung ihres ihnen vom Pfarrer kostenfrei zu ertheilenden Geburtscheins, auf dem Rathhause zur Eintragung in die Stammrolle zu melden.

Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung der Militairpflichtigen haben deren Eltern, Vormünder, Lehr- und Brodherren diese Meldung vorzunehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867 Sept. 13.

2) Der große städtische Krahn auf dem Stau und der kleine am Güterschuppen daselbst angebrachte Krahn sollen vom 1. Mai 1868 an auf ein oder mehrere Jahre

am Donnerstag den 26. Sept. d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

abermals zur öffentlichen Verpachtung aufgesetzt werden, da beim ersten Aufsaß nicht genügend geboten ist.

Die Pachtbedingungen können vorher in der Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1867 Sept. 13.

3) Diejenigen, welche den bevorstehenden hiesigen Kramermarkt beziehen wollen, haben sich wegen der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß

am Sonnabend den 28. September,

Nachmittags 5 Uhr,

oder

am Sonntage den 29. September,

Nachmittags 4 Uhr,

auf dem Rathhause zu melden und die erforderlichen Papiere vorzuzeigen.

Zur Vermeidung polizeilicher Strafe und sofortiger Wegweisung darf Niemand Geschäfte machen, bevor er den erforderlichen Erlaubnißschein gelöst hat.

Da die Plätze für Buden, in denen Wirthschaft betrieben werden soll, bereits sämmtlich vergeben sind, so können fernere Gesuche von Wirthen um Zulassung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Hausiren wird während des Marktes in hiesiger Stadt nicht gestattet werden.

Den Gastwirthen, wie auch allen übrigen Einwohnern ist es bei Brüche verboten, Marktbezieher in's Haus aufzunehmen, welche nicht mit einer vom städtischen Polizeibüreau ausgestellten Aufenthaltskarte, in welcher der Name des Quartiergebers angegeben ist, versehen sind. Zur Ausgabe dieser Aufenthaltskarten wird das Polizeibüreau außer den gewöhnlichen Zeiten am Freitag den 27. September und Sonnabend den 28. September bis Abends 11 Uhr geöffnet sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867, Sept. 14.

Stadtrath.

Sizung vom 13. Sept. 1866.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Revisor Schwenke, Kaufmann von Lengerke, Fabrikant Ricklefs, Fabrikant Schrimper.

1. Behuf Ausdehnung der Gasbeleuchtung auf die mit dem Bahnhof in Verbindung stehenden Straßen ist mit dem Fabrikanten W. Fortmann in Folge des Stadtrathsbeschlusses vom

17. Mai d. J. — cfr. diesj. Gmdbl. pag. 84 sqq. — der in seinen Grundzügen das. mitgetheilte Vertrag abgeschlossen, nach welchem dem Fabrikanten Fortmann zur Deckung der Anlagelkosten im Betrage von 6000 \mathfrak{R} ein Darlehn vom gleichen Betrage gegen 4 Procent jährlicher Zinsen mit der Bestimmung zugesichert ist, daß das Capital während der Dauer des Vertrags bis zum 1. Juni 1876 durch jährliche Zahlung gleicher Raten auf Capital und Zinsen wieder abgetragen werden muß.

Nachdem nun die hiesige Ersparungscasse sich bereit erklärt hatte, dieses Capital unter gleichen Bedingungen wie mit dem Fabrikanten Fortmann stipulirt, außerdem jedoch unter Vorbehalt des Rechts jederzeitiger sechsmonatlicher Kündigung, herzuleihen, ward in Gemäßheit eines desfälligen Antrags des Magistrats beschlossen, die fr. Anleihe unter den erwähnten Bedingungen abzuschließen.

2. Nach Vorlegung eines ärztlichen Attestes, daß der Lehrer Carstens an der Stadtmädchenschule vor nächstem Frühjahre sein Lehramt nicht wieder antreten könne, genehmigte der Stadtrath die fernere Vertretung desselben und beschloß zu dem Ende die Nachbewilligung der Kosten dieser Vertretung für das 2. Halbjahr 1867/68 mit 125 \mathfrak{R} zur Ausgabe §. 17 der Casse der Mittel- und Volksschulen für 1867/68.

3. Der Stadtrath ermächtigte den Magistrat, ein für die höhere Bürgerschule zu belegendes Capital von 600 \mathfrak{R} zum Ankauf Oldenburgischer Staatsobligationen zu verwenden und zwar $4\frac{1}{2}\%$ er, wenn solche bis zu 97% , oder 4% er, wenn solche bis zu 90% angekauft werden könnten.

4. Wie pag. 148 sqq. des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilt, war die Beschlußfassung in Betr. der Frage, ob der mit der katholischen Gemeinde hies. wegen Entschädigung wegen doppelter Schullast bestehende Vertrag gekündigt werden solle, in der Stadtrathssitzung vom 23. Aug. d. J. noch einstweilen ausgesetzt und diese Angelegenheit daher wieder auf die heutige Tagesordnung gekommen.

Nach Mittheilung der anl. vom Magistratsactuar tom Diek aufgestellten Berechnung:

Die Gemeindeabth. Stadt hat nach der letzten Volkszählung	12408	Einw.,
darunter an casernirtem Militair	1228	„
ohne Militair also	11180	„
Die Einwohnerzahl des zu Osternburg eingepfarr-		
ten Theils ist hierin mit begriffen mit . . .	255	„
	<hr/>	
Bleiben	10925	„

Von den Einwohnern sind	casern. Milit. = 1228	den obigen 11180	den vorst. 255
Lutheraner	865	10192	227
Reformirte	1	118	3
Unirte	4	30	—
Katholiken	352	661	18
Baptisten u.	4	61	1
Methodisten			
Juden	2	118	6
	obige 1228	11180	255

1. Im Jahre 1866/67 erhielten die Katholiken, nach der Schülerzahl berechnet (kath. Schule 101, Mittel- u. Volkssch. 996 Schüler) gemäß des bestehenden Vertrags $\frac{101}{996}$ Theil der Schullast von 6397 fl 11 gr . 4 sw . als Entschädigung = 648 fl 21 gr . 11 sw . (c. 0,101 Theil).

2. Wäre die Entschädigung nach dem Verhältniß der Armenbeiträge, excl. des auß. Damms (Katholiken c. 75 fl , Lutheraner c. 1757 fl) berechnet, so hätte dieselbe nur $\frac{75}{1757}$ Theil = (0,043 Theil) von 6397 fl 11 gr . 4 sw ., mithin 270 fl 8 gr . 8 sw . betragen.

3. Wird dagegen die Entschädigung in der jetzt vom kathol. Schulachtsauschuß vorgeschlagenen Weise berechnet, so hätten die Katholiken von der zu 6397 fl 11 gr . 4 sw . berechneten Schullast erhalten — nach dem Verhältniß der evang. u. kath. Einwohnerzahl incl. des auß. Damms, jedoch excl. des casernirten Militärs — die Unirten, Reformirten u. Baptisten, welche sämmtlich zu den Schullasten Beitrag leisten, mit zu den luth. Einwohnern gerechnet (Katholiken 661, evang. Einwohner 10401) $\frac{661}{10401}$ (0,064 Theil) = 406 fl 16 gr . 2 sw .

Nach dem Verhältniß der evang. und kath. Einwohner excl. des auß. Damms und excl. des Militärs berechnet, beträgt die Entschädigung fast dieselbe Summe, wie unter 3,

erklärte der Stadtrath, in Erwägung, daß die Beibehaltung des bisherigen Zustandes zu wünschen und dafür auch ein Opfer nicht zu scheuen sei:

er habe seinerseits gegen die Vereinbarung eines anderweitigen Vertrags mit den Katholiken wegen Entschädigung in Betr. der Schullast auf Grund der Vorschläge des katholischen Schulachtsauschusses nichts zu erinnern und ersuche den Magistrat, dieser anderweiten Vereinbarung ebenfalls zuzustimmen und mit der katholischen Schulgemeinde den desfallsigen neuen Vertrag vorzubereiten.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.